



Pflichtverletzungen

Ciao Courtage!

Seit den Atlanticlux-Fällen beschäftigen sich Gerichte immer häufiger mit der Frage, unter welchen Umständen der Versicherungsmakler seinen Courtageanspruch verwirken kann. Inzwischen liefert die Rechtsprechung eine erste Leitlinie.

der vertragsmäßigen Bedeutung der konkret verletzten Verpflichtung. Vielmehr ist bei der Anwendung des Verwirkungsgedankens in erster Linie der subjektive Tatbestand der Treupflichtverletzung relevant.

Unwürdiges Verhalten bedeutet Verletzung der Treupflicht

Der Tatbestand der Verwirkung eines Courtageanspruchs umfasst zwar grundsätzlich alle subjektiv schwerwiegenden Treupflichtverletzungen. Demgegenüber ist nicht jede objektiv erhebliche Pflichtverletzung des Maklers und damit auch nicht jedes Informations- und Beratungsver schulden des Versicherungsmaklers geeignet, dessen Anspruch auf Courtage nach § 654 BGB entfallen zu lassen. Vielmehr ist in erster Linie subjektiv eine schwerwiegende Treupflichtverletzung erforderlich.

Dies wäre der Fall, wenn der Makler seine Treupflicht gegenüber dem Versicherungsnehmer vorsätzlich, eventuell sogar arglistig, mindestens aber in einer dem Vorsatz nahekommenden grob leichtfertigen Weise verletzt hat. Nach der Rechtsprechung rechtfertigen sich die strengen Voraussetzungen, unter denen er sich seines Lohnanspruchs als unwürdig erweist. Denn weniger drastische Fälle sollen unter dem Gesichtspunkt einer Pflichtverlet-

zung, die Schadensersatzansprüche des Versicherungsnehmers nach sich zieht, zufriedenstellend zu lösen sein.

Deshalb reicht es im Regelfall auch nicht aus, dass der Versicherungsmakler im Geschäftsverkehr mit dem Versicherungsnehmer unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet. Vielmehr müssen erst noch weitere erschwerende Umstände hinzutreten. Selbst eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung des Versicherungsmaklers, die darauf beruht, dass der von ihm empfohlene Versicherungsvertrag für den vorgesehenen Zweck unge-

Grundsätzlich können nur grobe Pflichtverletzungen den Courtageanspruch des Versicherungsmaklers zu Fall bringen. Eine Verwirkung des Courtageanspruchs des Versicherungsmaklers nach § 654 BGB setzt nämlich eine grobe Treupflichtverletzung des Maklers vor oder nach Abschluss des Maklervertrags voraus. Der Makler muss also etwa vorsätzlich oder in einer dem Vorsatz nahekommenden Leichtfertigkeit wesentliche Vertragspflichten verletzt und den Interessen des Auftraggebers in so schwerwiegender Weise zuwidergehandelt haben, dass er seines Maklerlohns als „unwürdig“ erscheint.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Tatbestand der Verwirkung nach § 654 BGB Strafcharakter hat. Es ist nicht von Belang, ob dem Versicherungsnehmer tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Die Vorschrift soll den Versicherungsmakler anhalten, die ihm gegenüber seinem Auftraggeber obliegende Treupflicht zu wahren. Deshalb bemisst sich das Gewicht der dem Versicherungsmakler vorzuwerfenden Pflichtverletzung nicht so sehr nach dem Ausmaß und den Folgen des Verstoßes oder

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Der Versicherungsmakler verwirkt den Courtageanspruch nur durch grobe Pflichtverletzungen.
- Der Verwirkungstatbestand hat Strafcharakter – im Kern geht es um die subjektive Verletzung der Treupflicht durch unwürdiges Verhalten des Maklers.
- Bei einfachen objektiven Pflichtverstößen bieten die den Auftraggeber zum Schadensersatz berechtigenden Grundsätze einer Pflichtverletzung ausreichenden Schutz.

eignet ist, reicht für die Annahme des Verwirkungstatbestandes nicht aus. Nicht einmal der Ausschluss jeglicher Beratungspflichten im Versicherungsmaklervertrag führt dazu, dass der Makler sich seines Lohnanspruchs als unwürdig erweist. Zwar kann auch in einer von dem Versicherungsmakler entgegen dem gesetzlichen Leitbild angestrebten Haftungsfreizeichnung objektiv eine Pflichtverletzung liegen. Auch sie hat aber nach der Rechtsprechung nicht das für eine Anwendung des Verwirkungsgedankens erforderliche außergewöhnliche Gewicht.

Auftraggeber unangemessen benachteiligt

Dagegen soll ein bewusster, als arglistig zu bezeichnender Treuepflichtverstoß eines Versicherungsmaklers gegeben sein, wenn das gesamte Vertragskonzept des Versicherungsmaklers darauf angelegt ist, den Auftraggeber in eine Rechtssituation zu bringen, die nicht mit der geltenden Rechtslage im Einklang steht und die den Auftraggeber unangemessen benachteiligt. Bei diesen Gegebenheiten soll der Versicherungsmakler den Courtageanspruch beispielsweise verwirken, wenn er im Maklervertrag mit dem Versicherungsnehmer eine Beratung und Betreuung des Kunden ausschließt und er dauerhaft mit einer Faktoringgesellschaft zusammenarbeitet, die selbst wiederum Konsortialpartner des Versicherers ist.

Nach der Rechtsprechung verstößt ein Versicherungsmakler nach den für ihn geltenden Maßstäben auch in schwerwiegender Weise gegen seine besonderen Treuepflichten, wenn er seinem Auftraggeber lediglich den Abschluss eines bestimmten Versicherungsvertrages anbietet. Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn der Versicherungsmakler dabei auch nicht seiner Verpflichtung nachgekommen ist, eine umfassende kundenorientierte und vergleichende Beratung durchzuführen, in der der Versicherungsmakler zunächst die Wünsche und Bedürfnisse des Versicherungsnehmers ermittelt und ihm anschließend unter Hinweis auf die

jeweiligen Vor- und Nachteile verschiedene vergleichbare Produkte aufgezeigt hat. In diesem Fall liegt eine für die Annahme des Verwirkungstatbestandes nach § 654 BGB entscheidende Vertragsverletzung des Versicherungsmaklers vor.

Durch die Unterbreitung des Angebots nur eines Versicherers arbeitet der Makler in einer Weise, die einem ausschließlich gebundenen Versicherungsvertreter gleichkommt. Auch damit verstößt er nach der Rechtsprechung in so schwerwiegender Weise gegen seine fundamentalen Pflichten, dass er den Lohnanspruch entsprechend § 654 BGB verwirkt. Ebenso wird eine Verwirkung des Courtageanspruchs für denkbar gehalten, wenn der Versicherungsmakler dem Versicherungsnehmer wider besseren Wissens Zusagen erteilt, um ihn zum Abschluss der Versicherung zu bewegen, obgleich ihm klar sein musste, dass die erhofften Rahmenbedingungen nicht eintreten würden.

Ohne individuelle Beratung kein Maklerlohn

Auch dann, wenn der Versicherungsmakler bei der Vermittlung einer Versicherung keine ausführliche und individuelle Beratungsleistung erbringt und er den Versicherungsnehmer insbesondere nicht über die Vor- und Nachteile einer Honorarvereinbarung aufklärt, kann er seinen Maklerlohnanspruch in entsprechender Anwendung des § 654 BGB verwirken. Dies soll nach der Rechtsprechung zumindest dann der Fall sein, wenn die Beratungsleistungen des Maklers auch im Übrigen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt. Die Analyse der Rechtsprechung zeigt, dass der redliche Versicherungsmakler grundsätzlich auf sei-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

nen Courtageanspruch vertrauen kann. Dies gilt jedoch nicht für denjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer obliegenden Treuepflichten außer Acht lässt.

Der Schwerpunkt liegt dabei weniger auf der objektiven Pflichtverletzung. Erbringt der Makler eigentlich gar keine Beratungsleistung mehr und offeriert er dem Kunden erst gar keine Marktauswahl, sondern empfiehlt ihm ohne Rücksicht auf dessen Wünsche und Bedürfnisse einfach ein Versicherungsprodukt, kann eine solche schwerwiegende Treuepflichtverletzung vorliegen, die zur Abkennung des Courtageanspruchs unter dem Gesichtspunkt der Verwirkung führt. Für Fälle einfacher Pflichtverletzungen bieten die Grundsätze einer Pflichtverletzung ausreichenden Schutz. Hat sich der Makler allerdings erfolgreich von der Haftung freigezeichnet, kann sich die Notwendigkeit für die Gerichte ergeben, dem Versicherungsnehmer über den Verwirkungstatbestand zum Schutz zu verhelfen. Deshalb sollte der Makler die Rechtslage genau kennen und beobachten. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

